

„So manchs Land, so manch Sitte“

Kirchliche Gremien- und Amtsbezeichnungen: Erbe und Emotion im Protestantismus

Vortrag bei der 4. Sitzung der
Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes der
Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland
im Krupp Kolleg Greifswald am 28. Mai 2010

Jürgen Kampmann

(Manuskript für den kirchlichen Dienstgebrauch)

Tübingen 2010

Layout: Jürgen Kampmann

Vorwort

In der 4. Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland, die am 28. und 29. Mai 2010 in Greifswald stattfand, stand unter anderem eine grundlegende Beratung über die Frage an, welche Gremien- und Amtsbezeichnungen in dem zu erstellenden Entwurf einer Kirchenverfassung verwendet werden sollen. Jede der am Vereinigungsprozess beteiligten Landeskirchen – die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche – bringt diesbezüglich eine eigene Prägung mit – Traditionen, die sich schon deshalb nicht einfach miteinander zum Ausgleich bringen lassen, weil die Leitungsstrukturen in diesen Landeskirchen bisher unterschiedlich ausgeprägt sind. Das hat zur Folge, dass es nicht nur unterschiedliche Termini für der Sache nach vergleichbare Ämter und Institutionen gibt, sondern auch identische Amtsbezeichnungen für der Sache nach aber doch deutlich voneinander abweichende Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten.

Das im Folgenden wiedergegebene Referat sollte als „Blick von außen“ Anregung für die sich anschließende Diskussion der Gemeinsamen Kirchenleitung über die künftig zu verwendenden Termini bieten, die dann zunächst in Gruppen und sodann auch im Plenum stattfand.

Wiedergegeben ist im Folgenden zunächst das beim Vortrag zu Gehör Gebrachte (ergänzt um Anmerkungen); überdies sind sodann noch einige Überlegungen zu weiteren zum Themenfeld gehörigen Aspekten beigegeben, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht dargestellt werden konnten.

Tübingen, in der Woche nach Trinitatis 2010

Jürgen Kampmann

„So manches Land, so manche Sitte“

Kirchliche Gremien- und Amtsbezeichnungen: Erbe und Emotion im Protestantismus

Vortrag in der 4. Sitzung der
Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes der
Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland
im Krupp Kolleg Greifswald am 28. Mai 2010¹

Verehrte Mitglieder der Vereinigten Kirchenleitungen,
liebe Schwestern und Brüder!

„Nomen est omen!“ – Aus vorchristlicher Zeit, aus der Feder des römischen Komödiendichters Plautus (um 250–184 vor Christus), aus dessen Stück „Persa“ (Der Perser) stammt diese zum Sprichwort gewordene Redewendung.² Sie zeigt an, dass längst nicht erst seit Einsetzen des überall im öffentlichen Raum zu beobachtenden Bemühens um die Gewinnung

¹ Für den Druck wurde der Vortragsstil beibehalten; das Manuskript wurde aber um Anmerkungen ergänzt.

² S. Der Große Brockhaus. Kompaktausgabe. Aktualisierte 18. Auflage in 28 Bänden. Bd. 15. Moos bis Objektiviertes Verfahren. Wiesbaden 1984. S. 311.

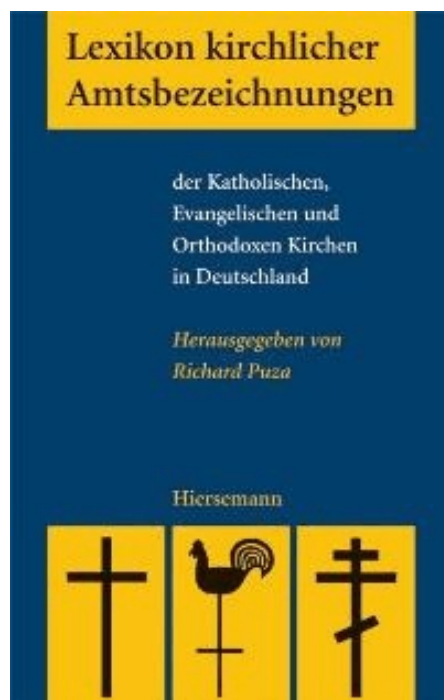
einer Corporate Identity und eines Corporate Image von Institutionen ein Wissen darum vorhanden ist, dass der Name, die Bezeichnung, der Titel einer Person, einer Sache oder auch einer Institution Ausstrahlung entfaltet. Die Mitmenschen, die, um nur ein paar Beispiele aus meiner westfälischen Heimat zu nennen, etwa mit Nachnamen wie Kuhfuß, Schweinefuß oder Schweinebraden leben müssen, erleben ihren Namen jedenfalls oft nicht gerade als besonderen Vorzug.

Zugleich steht hinter Namen eine lange Tradition. Familiär werden sie vererbt oder erheiratet – und, wenn es klangvolle, angesehene Namen sind, auch begehrt. Und mehr noch als für Namen mit Renommee gilt das für Titel sowie für Mitgliedschaften in Institutionen und Vereinigungen, besonders in Leitungsgremien, Aufsichtsräten, Vorständen, Senaten – es wäre mehr als erstaunlich, wenn es da in der Kirche anders zugehe als sonst in der Welt auch.

Bezeichnungen von Ämtern, verliehene Titel, Namen von Einrichtungen – sie stehen für die Sache selbst, bringen, wenn es gelingt, ihr Wesen zum Ausdruck, repräsentieren und wecken Interessen. Welche Titel, mit welchen Amts- und Gremienbezeichnungen kann eine evangelische Kirche in diesem Sinne nutzen? Welche sind geeignet, dem Ausdruck zu verleihen, was Inhalt und Ziel des Wirkens ist, welche Funktionen in diesem Zusammenhang wahrgenommen, welche Ämter von einzelnen Personen ausgeübt werden?

Dass man bei solchen Überlegungen nicht am Nullpunkt ansetzen kann, wird schlagartig klar, wenn man das 2007 von dem Tübinger katholischen Kirchenrechtler Prof. Dr. Richard Puza herausgegebene „Lexikon der kirchlichen Amtsbe-

zeichnungen der Katholischen, Evangelischen und Orthodoxen Kirchen“³ zur Hand nimmt, das auf mehr als dreihundert Druckseiten einschlägige Informationen zur Entstehung und Bedeutung der genutzten Termini bietet.



³ Puza, Richard (Hg.): Lexikon kirchlicher Amtsbezeichnungen der Katholischen, Evangelischen und Orthodoxen Kirchen in Deutschland. Stuttgart 2007.

Und auch damit ist eine Geschichte dieser kirchlichen Amtsbegriffe noch längst nicht geschrieben; es ist nur eine Aufnahme des Ist-Standes vorgelegt. Und da jede evangelische Landeskirche ihre eigene Tradition an Titeln und Bezeichnungen mitbringt, sind diese in ihrem Wirkungskreis vertraut und wecken zumindest bei den „Insidern“ kirchliche Heimatgefühle. Das ist nicht gering zu achten, weil es eben doch auch unlöslich verknüpft ist mit der je eigenen religiösen evangelisch-landeskirchlichen Sozialisation – die glücklicherweise die allermeisten, die zur Kirche gehören, letztlich als etwas für ihren Lebensweg und ihre Glaubensgeschichte Positives erlebt haben – und von der sie sich auch nicht ohne Not einfach verabschieden möchten.

In der zur Verfügung stehenden Zeit werden wir uns dem großen in diesem Zusammenhang zu beackernden Gelände nicht in jedem Detail zuwenden können. Nur Hauptlinien können skizziert werden.

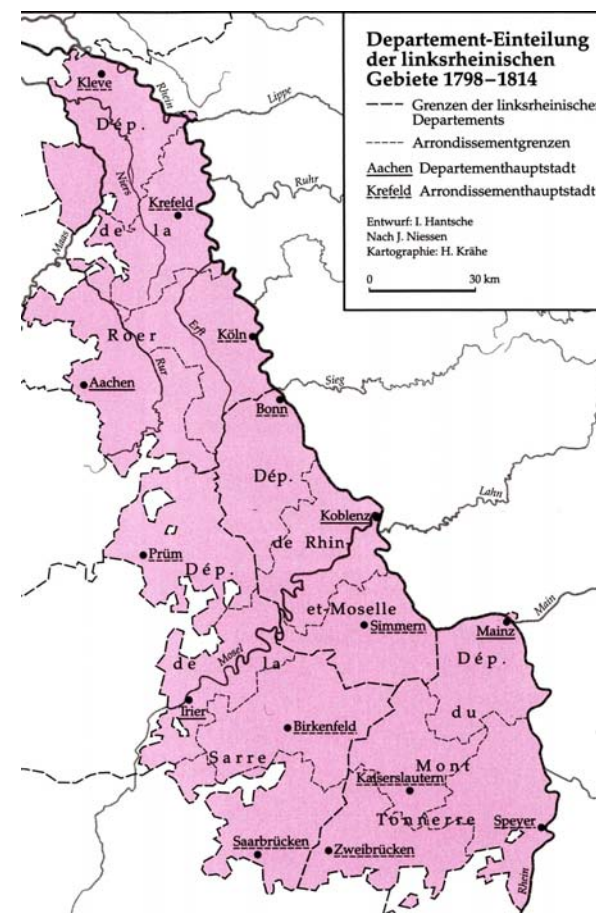
1. Beispiele für früher unternommene Veränderungen bei kirchlichen Gremien- und Amtsbezeichnungen

Wie ist man in anderen geschichtlichen Kontexten im protestantischen Bereich mit kirchlichen Strukturveränderungen und in deren Gefolge auch mit der Veränderung der Bezeichnung von kirchlichen Ämtern, Institutionen und Gremien umgegangen? Nehmen wir vier Beispiele.

a) Im linksrheinischen Gebiet während der napoleonischen Zeit

Als Frankreich im Zuge der napoleonischen Ausdehnung seines Herrschaftsbereiches bis auf das linke Rheinufer zu Beginn des 19. Jahrhunderts dort seine nationale kirchliche Gesetzgebung etablierte, die sogenannten „Organischen Artikel“ von 1802, geschah das ohne weitere Rücksicht auf die dort gewachsenen kirchlichen Strukturen.⁴ Im Hintergrund standen rein fiskalische Überlegungen – es wurden neue Kirchengemeinden eines Zuschnitts von 6.000 Gemeindegliedern je aus staatlichen Mitteln finanzierter sogenannter „Konsistorialkirche“ mit je einem Pfarrer eingerichtet, an deren Spitze ein „Lokalkonsistorium“ stand. Diesen „Konsistorialkirchen“ wurden als unselbständige Filialen sogenannte „Succursalkirchen“ (Hilfs- bzw. Nebenkirchen) zugeordnet.

⁴ S. dazu die ausführliche Darstellung bei Duda, Brigitte: Die Organisation der evangelischen Kirchen des linken Rheinufer nach den Organischen Artikeln von 1802. Düsseldorf 1971. [= Schriften des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 40].



Bei der Einrichtung dieses Systems wurde auch auf die gewachsenen synodalen Konnexen zwischen den Kirchengemeinden geachtet.

meinden keine Rücksicht genommen, statt dessen mussten die Grenzen der Konsistorialkirchen an die der neu eingerichteten staatlichen Departements angepasst werden. Den Bedürfnissen der protestantischen Gemeinden, die klein an Gemeindegliederzahl waren, oft weit voneinander entfernt lagen, sich weithin gegenüber dem Katholizismus in Diasporasituation befanden und nie eine derartige gegenseitige Unter- oder Überordnung gekannt hatten, wurde das in keiner Weise gerecht – mit der Folge, dass man sich nur äußerlich in die neu gesetzten Strukturen fügte und unterhalb dieser „offiziellen“ Ebene versuchte, so weit als möglich in den alten Bahnen weiterzuarbeiten – trotz der Tätigkeit eines das Ganze überwachenden, ebenfalls neu eingerichteten „Generalkonsistoriums“. Als die französische Zeit kaum ein Dutzend Jahre später 1813/1814 ihr Ende fand, entledigte sich man der überworfenen Strukturen und Termini sofort wieder.⁵ Hier begegnet man einem Beispiel für eine wirklich auf ganzer Linie gescheiterte, obrigkeitlich übergestülpte Umstrukturierung eines evangelischen Kirchenwesens und dessen Terminologie.

⁵ S. Metzinger, Andreas: Die Organischen Artikel von 1802 in der Geschichte des rheinischen Protestantismus. Epochaler Wandel oder historisches Zwischenspiel? Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 53 (2004) S. 81-95; dort insbesondere S. 90 und S. 95.

b) Der deutschchristliche Umgestaltungsversuch der altpreußischen Landeskirche 1933/1934

Nicht viel günstiger zu beurteilen ist die immerhin aus kirchlichen Mehrheiten selbst entsprungene Umgestaltung im Zuge des deutschchristlichen Kirchenregiments in der nationalsozialistischen Zeit – besonders in Preußen.⁶ Hier setzte die sogenannte „braune“ Generalsynode (die altpreußische Generalsynode vom 5. September 1933) mit ihrer deutschchristlichen Zweidrittelmehrheit ohne irgendwelches Zögern eine Neustrukturierung auf der provinziellen wie der Landesebene durch – sie richtete neu das bis dahin nicht vorhandene Amt eines Landesbischofs ein, wandelte die vorhandenen Kirchenprovinzen zu (wie sie nun bezeichnet wurden) „Evangelischen Bistümern“ um, versetzte die amtierenden Generalsuperintendenten kurzerhand in den Wartestand und setzte an deren Stelle nach dem Führerprinzip durch den Landesbischof berufene Bischöfe sowie – für bestimmte Regionen der neuen Bistümer – zusätzlich Propste ein.⁷

⁶ S. dazu Scholder, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. 1. Vorgeschichte und Zeit der Illusionen. 1918-1934. Frankfurt (Main)/Berlin/Wien 1977. S. 567-572.596-603.

⁷ S. Mehlhausen, Joachim: Die Eingriffe des nationalsozialistischen Staates und die Herrschaft der Deutschen Christen (1933-1934). In: Besier, Gerhard – Lessing, Eckhard (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3. Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich-politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft. (1918-1992). Leipzig 1999. [= Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch] S. 232-263; dort S. 245-248.



Die Deutsche Evangelische Kirche 1934 und die konfessionelle Prägung ihrer Landeskirchen

Auch diese neuen Strukturen waren nur von sehr kurzlebiger Dauer, schon im Herbst 1934 war man damit faktisch gescheitert, weil die Rechtsgültigkeit des Vorgehens der Reichskirchenregierung, an deren Spitze in Personalunion Reichsbischof und altpreußischer Landesbischof Ludwig Müller gestanden hatte – und insbesondere dessen Eingliederung der altpreußischen Landeskirche in die Reichskirche – nicht ge-

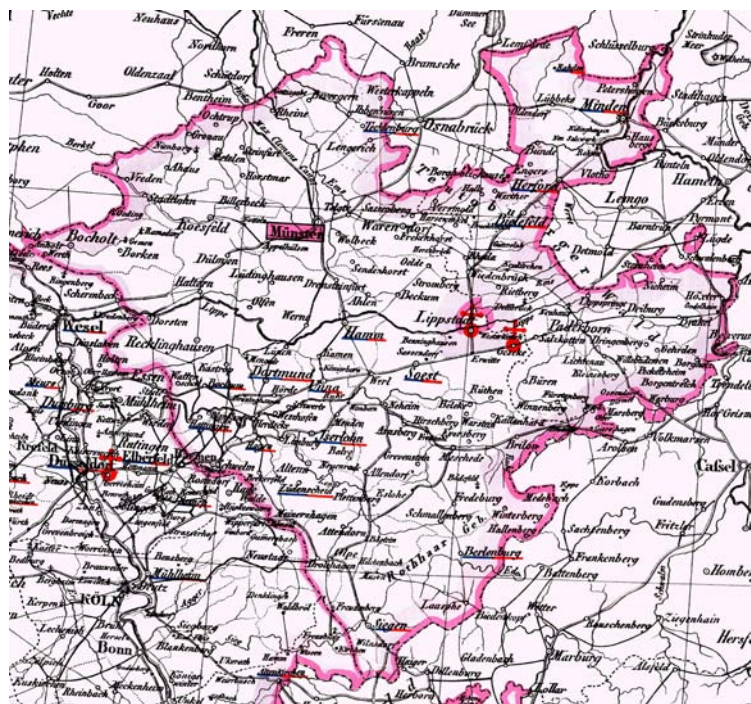
ben gewesen war.⁸ Der sich darob 1933 entzündende Kirchenkampf verlief denn auch über weite Strecken als ein Kampf um die Wahrung und angemessene Gestaltung kirchlicher Ordnung. Ein übereiltes und zugleich rüde, gewaltsam voranschreitendes Vorpreschen bei der erstrebten kirchlichen Neugestaltung erwies sich auch hier als letztlich nicht durchsetzbar.

c) Die kirchliche Neuordnung in den preußischen Westprovinzen nach dem Wiener Kongreß 1815

Nachhaltiger gelangen hingegen die Veränderungen, die bei der Neugestaltung des evangelischen Kirchenwesens nach dem Ende des Wiener Kongresses 1815 in dem dann neu formierten Preußen vorgenommen wurden. Besonders in den beiden neu gebildeten großen Westprovinzen Rheinland und Westfalen kamen bis dahin eigenständige protestantische Kirchenwesen der früher hier bestehenden Territorien mit sehr verschieden geprägten – konsistorialen wie presbyterial-synodalen – Leitungsstrukturen zusammen.⁹

⁸ Scholder, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. 2. Das Jahr der Ernüchterung 1934. Barmen und Rom. Berlin 1985. S. 88-94.

⁹ S. dazu ausführlich (mit besonderer Berücksichtigung Westfalens): Köhne, Hertha: Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz. Witten 1974. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 1], besonders S. 92-149.



Die Provinz Westfalen und der westlich angrenzende nördliche Bereich der Rheinprovinz in den nach dem Wiener Kongress für das evangelische Kirchenwesen geschaffenen Leitungs- und Verwaltungsstrukturen

Für diese neuen Provinzen wurden zwar sofort Konsistorien bei den jeweiligen Oberpräsidien der Provinzen eingerichtet, aber die weiteren Umgestaltungen erfolgten – nach einer Phase langjährigen Ringens aller Beteiligten – mit dauerhafter Verbindlichkeit erst nach zwei Jahrzehnten im Jahr 1835. Bis

dahin nahm man ein Nebeneinander, sogar auch eine gewisse Konkurrenz verschiedener Leitungsstrukturen in Kauf. Auch persönliche Befindlichkeiten der kirchlichen Amtsträger tangierte man nicht über die Maßen – manche verloren zwar ihre Leitungsaufgaben, die nun die neuen Konsistorien für sich beanspruchten, aber man beließ ihnen dennoch die bisherigen Amtsbezeichnungen.¹⁰ So gab es über Jahre einen Generalsuperintendenten und Konsistorialräte, die zwar längst ihr Amt nicht mehr in der zuvor üblichen Weise ausübten, die aber dennoch nicht eine nominelle Degradierung in den Augen der Öffentlichkeit hinnehmen mussten. Das Problem mit den Trägern der alten, nun funktionslos gewordenen Titel ließ man schließlich den Tod lösen – wenn es nicht gelang, solche Amtsträger vorher in neuen Funktionen gleichen oder höheren Rangs zu verwenden. Auch die Bezüge der Betroffenen wurden nicht gekürzt – gewiss kein ganz nebensächlicher Aspekt. Durch dieses Verfahren ersparte man sich zu einem Gutteil Probleme, die sonst leicht aus persönlicher Verletzung Einzelner erwachsen.

Die neuen Strukturen wurden angesichts dieses Vorgehens nur langsam und in modifizierter Form umgesetzt, sie machten auch für eine lange Übergangszeit Mühe – aber sie

¹⁰ Hingewiesen sei hier beispielsweise auf Generalsuperintendent Franz Gotthelf Heinrich Jakob Baedeker (1752–1825) (s. Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld 1980. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4] S. 15. Nr. 188) und Konsistorialrat Carl Franz Caspar Busch (1748–1848); s. a.a.O. S. 71 Nr. 917.

griffen dennoch Jahr für Jahr mehr: allmählich, aber um so nachhaltiger. Die schließlich entstandene Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835¹¹ hatte dann ihrer Grundstruktur nach für mehr als ein Jahrhundert bis in die frühen 1950er Jahre Bestand.¹²

d) Die Formulierung der Kirchenverfassung der württembergischen evangelischen Kirche 1919/1920

Als geschichtliches Beispiel für eine in systematischer Form versuchte Reflexion über die Bezeichnung kirchlicher Gremien und Ämter sei auf den Prozess der Umstrukturierung der württembergischen evangelischen Landeskirche nach dem Ende des Summepiskopats 1918 hingewiesen.¹³ Im Zuge der Diskussion über die dort neu zu erstellende Kirchenverfassung erbat sich der Allgemeine Deutsche Sprachverein in

¹¹ Abgedruckt in: Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. 2. Bd. Düsseldorf 1954. Nr. 26. S. 391-422.

¹² S. dazu Neuser, Wilhelm H[einrich]: Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß. Bielefeld 2002. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 22]; dort insbesondere S. 233-237.

¹³ S. dazu detailliert Hermle, Siegfried: Kirche nach 1918. Ende und Neuanfang. In: Lächele, Rainer/Thierfelder, Jörg (Hgg.): Württembergs Protestantismus in der Weimarer Republik. Stuttgart 2003. S. 11-31.

Stuttgart im Juli 1919 den Entwurf zur Durchsicht.¹⁴ Dieser wurde dem Sprachverein auch übersandt – der sich dann nach interner Beratung mit diversen Änderungsvorschlägen meldete. Er votierte – darin seinem Namen „*Deutscher Sprachverein*“ getreu; nomen est omen! – gegen alle Bezeichnungen, die fremdsprachliche Kenntnisse erforderten, und wollte dementsprechend „Bezirkssynode“ durch „Bezirkskirchentag“ und „Landessynode“ durch „Landeskirchentag“ ersetzt sehen, ebenso wie „Präsident“ durch „Vorsitzender“, „Vizepräsident“ durch „stellvertr[etender] Vorsitzender“, „Kollegium“ durch „Körperschaft“, „Synodalpräsident“ durch „Vorsitzender des Landeskirchentages“ – bis dahin, dass nicht von „finanzieller“, sondern von „geldlicher Belastung“ die Rede sein sollte.¹⁵ Dass dahinter aber weder ein Bemühen um theologische Klärung noch um eine Wahrnehmung der in Württemberg nun einmal kirchlich gewachsenen Tradition der Begrifflichkeit stand, brachte die Schlussbemerkung zum Ausdruck, die offenbarte, dass das Bemühen des Sprachvereins offenbar doch an Grenzen stieß – sprich: dass er sich nicht dazu in der Lage sah, die offenbar doch harte Nuss ganz zu knacken: „Für *Kirchenpräsident* (am ehesten: Kirchenvorste-

¹⁴ Allgemeiner Deutscher Sprachverein (Prof. Otto Ostertag) an Evangelisches Konsistorium. Stuttgart, 10. Juli 1919. Landeskirchliches Archiv Stuttgart A 26-212 Nr. 23. – Für den Hinweis auf diese Quelle danke ich Herrn Pfr. Friedrich Reitzig, Bad Wurzach.

¹⁵ Otto Ostertag (als Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins) an Evangelische Oberkirchenbehörde. Stuttgart, 1. Oktober 1919. Landeskirchliches Archiv Stuttgart A 26-212 Nr. 35.

her, Kirchenvorstand), *Prälat*, *Dekan* weiß der Sprachverein keine völlig deckende Benennung; wir würden es aber begrüßen, wenn sich für eine deutsche Volkskirche deutsche, volkskirchliche Namen finden ließen.“¹⁶

Zusammengefasst: Ein wirklich reflektiertes, historisch wie theologisch verantwortetes Vorgehen bei der in Rede stehenden Problematik ist eigentlich in keinem der genannten Fälle festzustellen. Deren Kenntnis kann aber helfen, nicht schon gemachte Fehler zu wiederholen. Große Eile, fehlende Geduld, Ausübung lastenden Drucks auf die Beteiligten und Nichtachtung gewachsener Strukturen scheinen jedenfalls im Protestantismus kontraproduktiv zu einer gelingenden kirchlichen Strukturveränderung zu sein und der Akzeptanz damit verbundener Veränderungen bei Amts- und Gremienbezeichnungen starken Abbruch zu tun.

2. Von der Nichtbeliebigkeit kirchlicher Leitungsstrukturen

Beliebig sind kirchliche Leitungsstrukturen nicht einzurichten. Das hat man im 20. Jahrhundert in der evangelischen Kirche in Deutschland unter sehr bitteren Umständen und hohen Kosten lernen müssen in der nationalsozialistischen Zeit. Denn so gewiss aus den Strukturen des kirchlichen Aufbaus nicht das Heil gewirkt wird, so gewiss ist es zugleich aber

¹⁶ Ebd.

auch, dass solche Strukturen dem Ziel der Verkündigung, dem sie doch dienen sollen, im Wege stehen können. Leitungsstrukturen, die dem Wesen und dem in der Heiligen Schrift bezeugten Inhalt dieser Botschaft nicht entsprechen, sind in einer Kirche, für die das Zeugnis der Heiligen Schrift Maß und Richtschnur des Glaubens, des Lebens und des Handelns ist, nicht akzeptabel. Das war schon Thema der Reformation im 16. Jahrhundert; Artikel 28 der Augsburgischen Konfession bündelt die diesbezüglich gewonnenen Einsichten in Bezug auf das Bischofsamt, dass kirchliche Leitungsvollmacht und „Schwertgewalt“ nicht miteinander vermischt werden dürfen –¹⁷ und dass die kirchliche Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe keine Vollmacht einbeschließt, „Satzungen“ gegen das Evangelium aufzustellen.¹⁸ Im 20. Jahrhundert musste dann dieses Kapitel angesichts der sich 1933 breit in der evangelischen Kirche erhebenden Woge des Verlangens nach

¹⁷ Abgedruckt bei Mau, Rudolf (Hg.): *Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen. Teilband 1.* Im Auftrage des Rates der Evangelischen Kirche der Union gemeinsam mit Irene Dingel u. a. herausgegeben. Bielefeld 1997. S. 90f.: „Nicht also dürfen vermischt werden die kirchliche und die weltliche Macht. Die kirchliche hat als ihren Auftrag das Lehren des Evangeliums und das Austeilen der Sakramente. Sie soll nicht in ein fremdes Amt eindringen, nicht weltliche Reiche vergeben, nicht Gesetze von Regierungen ungültig machen [...] Wenn Bischöfe eine Schwertgewalt haben, so haben sie diese nicht als Bischöfe durch einen Auftrag des Evangeliums, sondern nach menschlichem Recht, verliehen von Königen und Kaisern zur weltlichen Verwaltung ihrer Güter. Das ist indessen eine andere Funktion als der Dienst des Evangeliums.“

¹⁸ A.a.O. S. 92f.: „Die Bischöfe haben [...] keine Vollmacht, etwas gegen das Evangelium festzusetzen.“

Einführung des Führerprinzips und der Gleichschaltung auch in der Kirche neu durchbuchstabiert werden – bis die Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934 in der 3. These prägnant festhalten konnte: „Die christliche Kirche ist eine Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte“ –¹⁹ mit der Konsequenz, dass als falsche Lehre verworfen wird, „als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“²⁰

Weil das Evangelium in der Heiligen Schrift dadurch bezeugt wird, dass Gott in Christus sich selbst erniedrigt und ohnmächtig wird – und nicht dadurch, dass er sich durchsetzt, ist für Führerprinzip und herrschaftsausübende Ämter

¹⁹ Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche. Abgedruckt in: Mau, Rudolf (Hg.): Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen. Teilband 2. Im Auftrage des Rates der Evangelischen Kirche der Union gemeinsam mit Irene Dingel u. a. herausgegeben. Bielefeld 1997. S. 261f.

²⁰ A.a.O., S. 262.

in der Kirche kein Raum – und ebensowenig für Strukturen, die mittelbar solchem Zweck dienen würden.²¹

Vielmehr sind die kirchlichen Ämter funktional mit Blick auf das Christuszeugnis zu gestalten, das es zu geben gilt. Darin besteht zunächst Freiheit – aber diese Freiheit zur Gestaltung des kirchlichen Dienstes, diese Freiheit zur Gestaltung von diesem Dienst dienlicher kirchlicher Ordnung, findet ihr Maß und ihre Grenze am Inhalt der Botschaft.²²

Der Bekennenden Kirche war diese Einsicht eminent wichtig, weshalb sie mit Nachdruck dafür plädiert hat, kirchliche Gesetzgebung in ihrer Nomenklatur bewusst von staatlicher Gesetzgebung abzuheben, um jede Verwechslung der dahinter stehenden Prinzipien auszuschließen. So sollte die grundlegende kirchliche Gesetzgebung gerade nicht als „Verfassung“ („Kirchenverfassung“), sondern nur als „Ordnung“ („Kirchenordnung“) bezeichnet werden, auch um so deren

²¹ S. ebd.: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.“

²² Hans Asmussen hat dies komprimiert dahingehend formuliert, „daß das Kirchenregiment nicht nur für die Ausrichtung des Evangeliums Sorge zu tragen habe, sondern dass es *selbst das Evangelium auszurichten habe*. [...] Von den Zentralen der kirchlichen Verwaltung muß ein breiter Strom christlicher Verkündigung ausgehen, sonst werden diese Stätten der kirchlichen Verwaltung Stätten der Behinderung kirchlicher Arbeit.“; s. Asmussen, Hans: Die Ziele der Bekennenden Kirche. Stuttgart o. J. [1946]. [= Stimme der Kirche] S. 6f.

Nachrangigkeit nach Schrift und Bekenntnis zu dokumentieren.²³

Denn so wie es in der Kirche angesichts des Zeugnisses der Heiligen Schrift nicht hierarchisch zugehen kann, sind für sie auch die Prinzipien parlamentarischer Demokratie nicht bruchlos zu übernehmen.²⁴ Denn es deckt sich mit dem Zeugnis der Heiligen Schrift eben durchaus nicht eins zu eins, dass eine Mehrheit in der Kirche nach ihrer Einsicht und Konzeption Recht und Richtung für das Ganze der Kirche bestimmt. In der – um noch einmal die Formulierung der Barmer Theologischen Erklärung aufzunehmen – „Gemeinde von Brüdern“ muss dem Ruf Jesu zur Einheit Rechnung getragen werden: in Gestalt mindestens eines intensiven

²³ Eine theologisch wie kirchenrechtlich tiefeschürfende Arbeit zur Begründung dieser Überzeugungen wurde im Zuge der Erstellung der Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“ geleistet; s. Stein, Albert (Hg.): Die Denkschrift des altpreußischen Bruderrates „Von rechter Kirchenordnung“. Ein Dokument zur Rechtsgeschichte des Kirchenkampfes. Hg. und eingeleitet. In: Zur Geschichte des Kirchenkampfes. Gesammelte Aufsätze II. Göttingen 1971. [= AGK 26] S. 164-196.

²⁴ S. dazu zum Beispiel Hahn, Wilhelm: Erneuerung der Kirche aus dem Evangelium. Versuch einer Wegweisung für die kirchliche Neuordnung in Westfalen. Gütersloh 1946. S. 5f.: „Trotzdem dürfen wir nicht verkennen, daß die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung den Anforderungen einer an Evangelium und Bekenntnis ausgerichteten Kirchenordnung nicht entspricht. Die Neuformung der Kirchenordnung von 1835 hat in sie die damals vordringenden parlamentarisch-demokratischen Gedanken eindringen lassen und die alte Kirchenordnung von 1613 ungebührlich säkularisiert.“ – Was Hahn unter der „Kirchenordnung von 1613“ versteht, ist unklar – einschlägige Kirchenordnungen für die reformierte bzw. lutherische Kirche in der Grafschaft Mark wurden erst 1662 bzw. 1687 erstellt.

Mühens um Einmütigkeit, aber es muss auch strukturell in den Ordnungen der Kirche seinen Niederschlag finden.

3. Vorbilder für kirchliche Ämter und Amtsbezeichnungen

Dass man sich, diese Einsichten beherzigend, nicht erst im 20. Jahrhundert, sondern schon früher immer wieder bemüht hat, nach biblischen Vorbildern für die Gestalt kirchlicher Leitungsstrukturen und Ämter Ausschau zu halten, ist nur naheliegend. Apostelgeschichte, paulinisches Schrifttum und Pastoralbriefe lassen aber nicht mehr darüber erkennen als das, was für die kleinen christlichen Gemeinden im mediterranen Raum des 1. Jahrhunderts relevant war. Hinsichtlich der Frage der Bezeichnungen einzelner Aufgaben und Ämter in den Gemeinden hat man aber damals dort weithin geradezu technische Termini aufgenommen, die allerdings die wahrgenommenen Funktionen zumindest einigermaßen angemessen beschrieben haben: Es fanden Verwendung:

- a) zur Bezeichnung von Ämtern in den Gemeinden
- episcopos – der „Aufseher“, der „Bischof“ – eine Funktion, die es auch in heidnischen religiösen Gemeinschaften gab,²⁵
 - presbyteros, ein „Ältester“, „Senator“, eine im jüdischen Kontext schon vor 70 nach Christus übliche Amtsbezeichnung für Mitglieder des Synedriums,²⁶
 - diakonos, der „Diener“ – allgemein Leute, die bei Tisch zu Diensten sind, aber auch als kultische Amtsträger außerhalb des Christentums,²⁷
 - apostolos – ein Begriff, ursprünglich in der Seefahrt beheimatet im Kontext der Führung einer Flottenexpedition beheimatet, dann aber auch schon im jüdischen Bereich genutzter Begriff zur Bezeichnung besonders hochgeschätzter Gläubiger, denen eine bestimmte Tätigkeit oblag.²⁸

Kurz, in neutestamentlicher Zeit hat man geeignet erscheinende Termini aus der Umwelt übernommen und sie zur Bezeichnung der in der christlichen Gemeinde wahrgenommenen Aufgaben genutzt.

²⁵ S. Bauer, Walter: Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der übrigen urchristlichen Literatur. Durchgesehener Nachdruck der 5., verbesserten und stark vermehrten Auflage. Berlin/New York 1971. Sp. 592.

²⁶ A.a.O., Sp. 1388.

²⁷ A.a.O., Sp. 366.

²⁸ A.a.O., Sp. 197.

- b) Auch bei Gremienbezeichnung lässt sich kein davon abweichender Befund erheben:
- presbyterion, das „Ältestenkollegium“, das es – auch als synedrion bezeichnet – ebenfalls als jüdische Einrichtung in Jerusalem gab,²⁹
 - synodia, die Reisegesellschaft, der gemeinsame Weg.

Schließlich ist es auch im weiteren Verlauf der Geschichte bei dieser Form des Aufgreifens vorhandener Terminologie geblieben; man denke

- c) an:
- den „Papa“, den Vater, den Papst,³⁰
 - den „Primas“, abgeleitet vom lateinischen „primus“, also „der dem Range nach Erste, Vornehmste“,³¹
 - den „Praepositus“, den „Vorgesetzten“, den Propst,³²
 - den „Praelatus“, abgeleitet von praeferre, „vorantragen, den Vorzug geben“: der „Vorgezogene“, der Prälat,³³
 - den „Praeses“, den „Vorsitzer“, den Präses,³⁴

²⁹ A.a.O., Sp. 1387.

³⁰ Drosdowski, Günther: Duden Etymologie. Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Mannheim u.a. 1989. [= Duden 7] S. 508.

³¹ A.a.O., S. 549.

³² A.a.O., S. 554.

³³ A.a.O., S. 545.

³⁴ A.a.O., S. 547.

- den „Superintendens“, den „die Aufsicht Habenden“, den Superintendenten,³⁵
- den „Pastor“, abgeleitet von lateinisch „pascere“ = „fressen lassen, weiden, füttern“, der „Hirte“,³⁶
- den „Pfarrer“ als Verwalter einer „Pfarre“, etymologisch wohl aus dem Althochdeutschen abgeleitet von „Pferch“, einem eingehegten Platz, auf dem die Herde geweidet, beschützt und versorgt wird,³⁷
- den „Vicarius“, der „Stellvertreter“, der Vikar,³⁸
- den „Prediger“, abgeleitet von „praedicare“, „öffentlich verkündigen“.³⁹

Dass das Ganze dann auch ohne Weiteres für Komposita mit diesen Bezeichnungen gilt, etwa die „Spezialsuperintendenten“ und die „Generalsuperintendenten“, die „Oberpfarrer“, die „Früh-“ und „Spätprediger“, die „Erzbischöfe“, die „Titularbischöfe“ und die „Regionalbischöfe“, die „Archidiakone“ und die „Bischofsvikare“ – und was dergleichen mehr an Titeln begegnen mag –, das braucht hier jetzt nicht im Einzelnen erläutert zu werden.

Erst die kontinuierliche, teilweise inzwischen ausschließliche Verwendung der genannten Termini in kirchlichem Kontext hat dazu geführt, dass diese in der Öffentlichkeit eben als

³⁵ A.a.O., S. 728.

³⁶ A.a.O., S. 514.

³⁷ A.a.O., S. 522.

³⁸ A.a.O., S. 789f.

³⁹ A.a.O., S. 547f.

kirchliche Amtsbegriffe verstanden wurden und werden – als Begriffe, die sich dann auch nicht mehr ein jeder nach Belieben selbst beilegen kann, sondern für die es in Deutschland einen durch § 132a Strafgesetzbuch⁴⁰ strafbewehrten Schutz gibt. Dieser Schutz der kirchlichen Amtsbezeichnungen sorgt im Alltag für Klarheit, weil sie eben noch immer ein Ausweis von gesamtgesellschaftlich respektierter Qualifikation und Reputation sind; dies ohne Not aufzugeben und sich als Kirche von der gewachsenen und gesellschaftlich etablierten Terminologie zu verabschieden, wäre höchst kurzsichtig, zumal auch kein theologischer Grund zu erkennen ist, der dies erzwingen würde.

Dennoch besitzen die verwendeten Termini eine unterschiedliche Nähe zu auch theologisch relevanten Aspekten. Bei der Bezeichnung „Pastor“ ist das schon deutlich gewor-

⁴⁰ S. § 132a StGB (Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen): „(1) Wer unbefugt 1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt, 2. die Berufsbezeichnung Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter führt, 3. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder 4. inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. | (2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. | (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.“

den – da ist die Brücke hin zur Christologie des Johannes-Evangeliums, zu Johannes 10,14⁴¹ und auch zu Johannes 21,15-17⁴² schnell geschlagen. Und nicht weniger gilt das für den bis jetzt noch nicht erwähnten Begriff der Parochie – abgeleitet von paroikia – was den Aufenthalt (eines Nichtbürgers) an fremdem Ort, in der Fremde bezeichnet, im übertragenen Sinn die Existenz des Christen, ja der christlichen Gemeinde insgesamt in der Fremde der Welt, fern der himmlischen Heimat (1 Petr 1,17)⁴³.

Da sie eine theologische Qualifizierung vornehmen, verdienen so gefüllte Termini bei der Ausprägung einer kirchlichen Nomenklatur eine besondere Berücksichtigung.

⁴¹ Joh 10,14: [Jesus Christus spricht:] „Ich bin der gute Hirte und kenne die Meinen, und die Meinen kennen mich.“

⁴² Joh 21,15-17: „Als sie nun das Mahl gehalten hatten, spricht Jesus zu Simon Petrus: Simon, Sohn des Johannes, hast du mich lieber, als mich diese haben? Er spricht zu ihm: Ja, Herr, du weißt, dass ich dich lieb habe. Spricht Jesus zu ihm: Weide meine Lämmer! Spricht er zum zweiten Mal zu ihm: Simon, Sohn des Johannes, hast du mich lieb? Er spricht zu ihm: Ja, Herr, du weißt, dass ich dich lieb habe. Spricht Jesus zu ihm: Weide meine Schafe! Spricht er zum dritten Mal zu ihm: Simon, Sohn des Johannes, hast du mich lieb? Petrus wurde traurig, weil er zum dritten Mal zu ihm sagte: Hast du mich lieb?, und sprach zu ihm: Herr, du weißt alle Dinge, du weißt, dass ich dich lieb habe. Spricht Jesus zu ihm: Weide meine Schafe!“

⁴³ 1 Petr 1,17: „Und da ihr den als Vater anruft, der ohne Ansehen der Person einen jeden richtet nach seinem Werk, so führt euer Leben, solange ihr hier in der Fremde weilt, in Gottesfurcht.“

4. Gesichtspunkte zu der für die künftige „Nordkirche“ erstrebten Vereinheitlichung der verschiedenen landeskirchlich geprägten Terminologien

a) Grundlegende Überlegungen

Mit Blick auf die Vereinheitlichung verschiedener Terminologien verdient darüber hinaus – vor dem Hintergrund der jeweils regional gewachsenen Tradition – Beachtung, dass die Termini

1. dazu dienen, dass die Kirche mit ihrem Auftrag im Kontext der Gesamtgesellschaft auch als solche wahrgenommen wird, und dass
2. möglichst ohne umständliche Erläuterung aus der verwendeten Begrifflichkeit ersichtlich wird, welche Funktion welcher Amtsträger wahrnimmt. Und
3. wird zu berücksichtigen sein, dass auf der einen Seite evangelische Kirche *allgemeine* Kirche Jesu Christi ist, dass es aber andererseits auch ein Differenzierungsbedürfnis zwischen katholischer und evangelischer Kirche gibt – und zwar sowohl aus gesamtgesellschaftlicher Außenperspektive wie aus kirchlicher Binnenperspektive. Bestimmte Begriffe werden gesamtgesellschaftlich nicht beiden, sondern jeweils einer bestimmten Konfession zugeordnet. Es wäre eine vergebliche Liebesmüh, unbedingt Termini aufgreifen zu wollen, die in der anderen Konfession schon anders konnotiert sind. Als Beispiel kann man

auf den Begriff „Diözese“ verweisen, den König Friedrich Wilhelm III. 1818 in Preußen zur Bezeichnung der kirchlichen Mittelebene eingeführt hat.⁴⁴ Doch weil dieser eben als „katholisch“ konnotiert wurde, hat er nie Anklang in der evangelischen Bevölkerung gefunden – und hat sich denn auch nicht halten können.⁴⁵

4. Auch Versuche zur künstlichen Wiederbelebung mittelalterlicher Termini wie etwa des Begriffs „Archidiakon“⁴⁶ – nun aber zur Bezeichnung des landeskirchlich Zuständigen für die Fragen der Diakonie (wie man das 1948 in Westfalen versucht hat) –⁴⁷ oder neue Kreationen wie „Generalvisitor“⁴⁸ für einen mit der Visitation in der Landeskirche Beauftragten haben sich nicht durchzusetzen vermocht. Und das gilt
5. auch für Bezeichnungen, die der gelebten kirchlichen Realität nicht entsprachen. So hat man versucht, als Ter-

⁴⁴ S. Köhne, Kirchenprovinz S. 94f. Vgl. zur Verwendung des Begriffes in anderen Landeskirchen S[chian, Martin]: [Art.:] Diözese. In: Schian, Martin (Hg.): Handbuch für das kirchliche Amt. In Verbindung mit zahlreichen Mitarbeitern und mit Unterstützung von Walther Buntzel herausgegeben. Leipzig 1928. S. 125.

⁴⁵ Im „Lexikon der kirchlichen Amtsbezeichnungen“ wird er inzwischen nur noch als in der katholischen Konfession übliche Bezeichnung genannt; s. P[uz], R[ichard]: [Art.:] Diözese. In: Puza, Lexikon S. 84-86.

⁴⁶ S. S[chian, Martin]: [Art.:] Archidiakon. In: Schian, Handbuch S. 35.

⁴⁷ Kampmann, Jürgen: Von der altpreußischen Kirchenprovinz zur westfälischen Landeskirche (1945–1953). Die Verselbständigung und Neuordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld 1997. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 14] S. 409-413.

⁴⁸ S. a.a.O. S. 482.

minus zur Bezeichnung der kirchlichen Mittelebene in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung „Kreisgemeinde“ zu etablieren.⁴⁹ Dies hat sich aber just so wenig durchgesetzt⁵⁰ wie der Begriff „Provinzialgemeinde“⁵¹ – denn auf diesen überlokalen Ebenen wurden zwar kirchliche Leitungsentscheidungen in synodalen Gremien getroffen, doch es ereignete sich dort (trotz aller Synodalgottesdienste) eben nicht das, was man üblicherweise unter einer „Gemeinde“ begreift – nämlich eine kontinuierlich erlebte Gemeinschaft des Glaubens im Alltag, in allen Wechselfällen des Lebens. Ein Gremium, das sich nur einmal oder zweimal jährlich für wenige Stunden begegnet, wird jedenfalls landläufig nicht als „Gemeinde“ verstanden.

Geht man es nüchtern an, so ist die Freiheit zur Gestaltung kirchlicher Amtsbezeichnungen zwar theoretisch groß, in der Realität aber eng begrenzt. Veränderungen müssen, weil es

⁴⁹ Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Vom 5. März 1835/5. Januar 1908/6. November 1923. Abgedruckt in: Giese, Friedrich/Hosemann, Johannes (Hgg.): Die Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen. Unter Berücksichtigung der kirchlichen und staatlichen Ein- und Ausführungsgesetze hg. Bd. 1. Berlin 1927. [= Quellen des Deutschen Evangelischen Kirchenrechts 1]. S. 52-98. S. a.a.O. S. 65, § 36: „Die Gesamtheit mehrerer Kirchengemeinden, die ein gemeinschaftliches Presbyterium (Kreissynode) haben, heißt Kreisgemeinde (Kreissynode).“

⁵⁰ So S[chian, Martin]: [Art.:] Kreisgemeinde. In: Schian, Handbuch S. 346.

⁵¹ S. S[chian, Martin]: [Art.:] Provinzialgemeinde. In: Schian, Handbuch S. 494.

sich eben auch um emotional besetzte Bereiche handelt, zumindest argumentativ einfach nachvollziehbar und einsichtig sein. Dabei ist grundsätzlich eine Entscheidung zu treffen, welches Maß an terminologischer Nähe zu (und damit dann aber auch an Verwechselbarkeit mit) Bezeichnungen von Ämtern und Gremien außerhalb der Kirche man realisiert sehen möchte, und welches Maß an kirchlichem Profil und konfessioneller Prägung deutlich werden soll.

b) Konkretionen

Dass es bei jedweder Ebene von Leitung in einer evangelischen Kirche nicht um bloße Akte einer Verwaltung geht, sondern um die Gestaltung eines Dienstes, der dem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums dient, sollte – das dürfte unstrittig sein – möglichst auch in der verwendeten Begrifflichkeit deutlich werden. Bei der Bezeichnung der diversen Ebenen ist das zunächst einfach – in der Kirche geht es eben nicht um eine (Kommunal-)Gemeinde oder einen politischen Kreis, sondern um eine *Kirchengemeinde* und einen *Kirchenkreis* – wie denn auch auch um eine *Landeskirche*.

Diesen letzteren Begriff zu verwenden sollte man auch dann nicht scheuen, wenn sich der Bereich der Kirche über

das Territorium eines politischen Landes hinaus erstreckt.⁵² Dass Staatsgrenzen nicht automatisch Recht und Würde haben, Kirchengrenzen zu markieren, hat man im Protestantismus spätestens nach 1918, als erhebliche Gebiete auch mit evangelischer Bevölkerung vom Deutschen Reich getrennt wurden, gelernt – und selbstverständlich hat man nicht diejenigen, die durch die politische Neuordnung einem anderen Staat zugewiesen wurden, sich selbst überlassen, sondern sich – grenzüberschreitend – um sie im Rahmen des Möglichen weiter bemüht und gekümmert.⁵³ Dass die Kirche Jesu Christi eben nicht an Eisernen Vorhängen haltmacht, sondern diese übergreift, haben die Jahre der deutschen Teilung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts dann noch deutlicher unter Beweis gestellt. Was könnten angesichts dessen bloße Grenzen von Bundesländern eine Kirche hindern, „Landeskirche“ auch in mehreren Bundesländern zu sein?

Für die zwischen Kirchenkreis und Landeskirche bestehende Regionalebene ist eine Begriffsbildung nicht so einfach – im politischen Bereich ist (überkommen aus der Zeiten der

⁵² S. Gebhard, Rudolf: [Art.:] Landeskirche (Th.). In: Heun, Werner [u. a.] (Hgg.): Evangelisches Staatslexikon. Neuausgabe. Stuttgart 2006. Sp. 1389-1394, der a.a.O. Sp. 1389 den wichtigen Hinweis gibt: „Ekklesiologisch repräsentieren die L[andeskirche]n als ecclesiae particulares in einer begrenzten Region die ecclesia universalis. Im gegenwärtigen Sprachgebrauch werden die L[andeskirche]n sowohl in theologischer wie auch in rechtlicher Hinsicht von den Freikirchen unterschieden.“

⁵³ S. dazu etwa die (nicht von Tendenziosität freie) Darstellung: Die kirchliche Lage in Polen. Auslandsdeutschtum und evangelische Kirche. Jahrbuch 1937. S. 165-179.

Monarchie) ja die Rede oft noch von Regierungsbezirken mit Bezirksregierungen. Hier wäre es sachlich völlig inadäquat, einfach parallel von „Kirchenregierungsbezirken“ zu sprechen. In manchen Landeskirchen in Deutschland ist es üblich, diese Ebene nach dem Inhaber des jeweiligen Leitungsamtes zu bezeichnen – etwa als „Prälatur“.⁵⁴ Ringt man sich dazu durch, vermeidet man zugleich auch die Problematik, die in der auch begehrenden Verwendung des Terminus „Landessuperintendent“ steckt – der (wie etwa in Lippe) in manchen Landeskirchen das oberste kirchliche Leitungsamt schlechthin bezeichnet, in anderen aber eben ein der Ebene der Landeskirche untergeordnetes Amt.⁵⁵ Die Bezeichnung „Landes-“ sollte man allein schon um der Eindeutigkeit und Durchsichtigkeit der Terminologie nach außen wie nach innen hin willen nur für *eine* – eben die an der Spitze der Landeskirche stehende – Ebene verwenden. Vielleicht ist es ja auch eine Lösung, für die der Landeskirche untergeordnete Regionalebene bei dem Begriff „Sprengel“ zu verbleiben, der hier teilweise ja schon im Gebrauch steht – wenngleich er aus begriffsgeschichtlicher wie protestantisch-theologischer Perspektive kaum zu befriedigen vermag, bezeichnet er doch ursprünglich den Wirkungskreis eines kirchlichen (bischöflichen) Amtsinhabers, der befugt war, in diesem Bereich mit

⁵⁴ S. P[uzza], R[ichard]: [Art.:] Prälatur. In: Puza, Lexikon S. 244. Vgl. auch M[ulert, Hermann]: [Art.:] Prälaten. In: Schian, Handbuch S. 479.

⁵⁵ So S[chuck], M[artin]: [Art.:] Landessuperintendent. In: Puza, Lexikon S. 173.

Weihwasser zu sprengen –⁵⁶ und damit eine Aufgabe wahrzunehmen, die sich im Protestantismus ja nicht mehr stellt ...

Sieht man auf die kirchlichen Institutionen auf der landeskirchlichen Ebene, so ist es angemessen, für sie bei der Bezeichnung der Gremien und Ämter durchgängig das Präfix „Landes-“ zu verwenden – von der „Landessynode“ über das „Landeskirchenamt“ (dazu gleich aber noch Näheres) bis hin auch zum „Landesbischof“. Letzterer wird mit dieser Bezeichnung in der Öffentlichkeit jedenfalls nicht so leicht mit einem Amtsträger der katholischen Kirche verwechselt, und darauf sollte auch deshalb nicht verzichtet werden, weil es ja charakteristische Unterschiede zum Bischofsamt katholischer Prägung gibt – nicht nur hinsichtlich der „romfreien“ Berufung in dieses Amt, sondern auch hinsichtlich der Begrenzung der Dauer der Ausübung dieses Wahlamtes. Die Führung des Titels „Landesbischof“ ist um so mehr angezeigt, wenn man sich dahin entschließen sollte, für die zwischen den Kirchenkreisen und der Landeskirche bestehende Ebene nicht auf historische Termini wie „Prälat“ oder „Propst“ zurückzugreifen, sondern den in der jüngsten Zeit modern gewordenen Begriff des „Regionalbischofs“ zu verwenden.⁵⁷ Für diesen spricht, dass er auch für Kirchenferne ohne Nachfrage

⁵⁶ S. Drosdowski, Etymologie S. 695.

⁵⁷ S. zum Beispiel die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008. Sonderdruck. 3., unveränderte Auflage. Herausgegeben vom Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Zusammenarbeit mit Michael Germann, Halle 2009. Art. 72 und Art. 73. S. 36f.

als kirchliche Amtsbezeichnung identifizierbar ist – und dass er zutreffend auf eine weder nur lokale, aber eben auch nicht landeskirchenweite Zuständigkeit schließen lässt.

Anstelle von „Landesbischof“ – im Unterschied zu weiteren regional zuständigen Bischöfen – von einem „Leitenden Bischof“⁵⁸ sprechen zu wollen, trägt indes einen Ruch von Hierarchisierung unverkennbar an sich. Hat man den aber in einer evangelischen Kirche überhaupt nötig? Ihn zu meiden, hat gute theologische Gründe für sich.

Wenden wir uns der kirchlichen Mittelebene zu, so ist für weite Teile des süddeutschen Protestantismus die Bezeichnung „Dekan“⁵⁹ für den an der Spitze eines „Dekanats“ Stehenden wie selbstverständlich üblich.⁶⁰ Für den norddeutschen, von der Wittenberger Reformation geprägten Bereich kann der Terminus „Superintendent“ für das vergleichbare Leitungsamt auf überörtlicher Ebene⁶¹ für sich beanspruchen, unmittelbar reformatorischer Tradition zu entspringen –

⁵⁸ Diese Bezeichnung kennt die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 3. März 2007; s. http://www.velkd.de/downloads/VELKD_Verfassung.pdf, Stand: 02.06.2010, 23:06; s. insbesondere a.a.O., Art. 12.

⁵⁹ Der Terminus wurde in spätmittelalterlicher Zeit verwendet zur Bezeichnung eines „Führers von zehn Mann“ bzw. eines „Vorstehers von zehn Mönchen“; s. Drosdowski, Etymologie S. 119.

⁶⁰ S. S[chian, Martin]: [Art.:] Dekan. In: Schian, Handbuch S. 110, sowie S[chian, Martin]: [Art.:] Dekanat. In: Schian, Handbuch S. 110. Vgl. S[chuck], M[artin]/P[uzza], R[ichard]: [Art.:] Dekan, Dechant. In: Puza, Lexikon S. 71-73; s. besonders a.a.O. S. 72f.

⁶¹ S. Jung, [...]: [Art.:] Superintendent. In: Schian, Handbuch S. 595f.

schon viele von den Wittenberger Reformatoren begutachtete Kirchenordnungen verwenden ihn.⁶² Er lässt sich hinsichtlich der mit dem Amt verbundenen Aufsichtsfunktion auch nachvollziehbar und besser als der unspezifische Begriff „Propst“ (= „Vorgesetzter“) erläutern.

Ob man schließlich auf der lokalen Ebene von „Kirchgemeinde“ oder „Kirchengemeinde“ spricht, mag dahingestellt sein.

Bei der Frage, ob die Amtsinhaber auf lokaler Ebene als „Pastoren“ oder „Pfarrer“ bezeichnet werden,⁶³ liegt es von der Struktur der Zuständigkeit her nahe, auf den letzteren Begriff zuzugehen, denn der hebt sachlich eben auf einen umschriebenen, umgrenzten Zuständigkeitsbereich – eben eine Pfarre – ab. Zur Funktion eines Pastors sind alle Ordinierten berufen. Es könnte sich deshalb hier die Frage stellen, ob man für die Zukunft nicht entsprechend konsequent differenzieren sollte: den Pastorentitel unabhängig von einer konkreten Stelle und Funktion allen Ordinierten zu verleihen – und denjenigen, denen dauerhaft ein bestimmter Dienst übertragen ist, dazu die Amtsbezeichnung „Pfarrer“. Das ließe sich einsichtig machen, es würde vermeiden, die nun einmal in den jeweils beteiligten Landeskirchen geprägte Tradition irgendwo ganz abzubrechen – und für die Zukunft beide Bezeichnungen in sinnvoller Differenzierung zu bewahren.

⁶² S. dazu Junghans, Helmar: [Art.:] Superintendent. In: TRE 32. Spurgeon – Taylor. Berlin/New York 2001. S. 463-467; dort besonders S. 463f.

⁶³ S. [Puza, Richard]: [Art.:] Pastor, Pastorin (ev.). In: Puza, Lexikon S. 224-226.

Die kirchlichen Leitungsgremien sollten auf allen Ebenen – wie schon gesagt – möglichst auf Anhieb durch ihre Bezeichnung als *kirchliche* erkennbar werden. Aus dem Vereinsrecht oder der Wirtschaft bekannte und gängige Termini wie „Vorstand“ vermitteln aber einen solchen Charakter nicht – denn sie lassen nicht deutlich werden, dass die Aufgabe einer Gemeindeleitung ihrem Wesen nach über eine sachgerechte Vorstandsarbeit weit hinausreicht und notwendig auch seelsorgliche und missionarische Aspekte umfasst. Der für die weiteren Ebenen des kirchlichen Aufbaus geprägte und überall gängige Begriff der „Synode“⁶⁴ zeigt indes den kirchlichen Charakter des Gremiums gleich mit an. Für das Leitungsgremium auf der Ortsebene ist es schwieriger, eine zutreffende Bezeichnung zu finden – will man nicht zu dem im Westen Deutschlands und in der reformierten Konfession gängigen Begriff „Presbyterium“ greifen.⁶⁵ Den aber neu etablieren zu wollen, dürfte sich schon wegen der orthographischen Klippen, die er erfahrungsgemäß für gar nicht so wenige bietet, als eine auf wenig Gegenliebe stoßende, im Ergebnis vermutlich vergeblich bleibende Bemühung erweisen. Und wenn auch die Bezeichnung „Rat“ – etwa in: „Kirchengemeinderat“

⁶⁴ S. dazu Preul, Reiner: [Art.:] Synode III/2. In: TRE 32. Spurgeon – Taylor. Berlin/NewYork 2001. S. 576-579; dort S. 577f.

⁶⁵ S. J[un]g, [...]: [Art.:] Presbyterium. In: Schian, Handbuch S. 484. Vgl. auch Germann, Michael: [Art.:] Presbyter, Presbyterialverfassung (J). In: Heun, Staatslexikon Sp. 1817-1820.

– in theologischer Hinsicht nicht unbedingt ganz befriedigt,⁶⁶ so dürfte sie aber immerhin dem Terminus „Kirchenvorstand“ deutlich vorzuziehen sein – denn sie lässt zumindest deutlich werden, dass es um das gemeinsame *Beraten* über die angemessene Fortführung der kirchlichen Arbeit vor Ort geht – und nicht etwa um „Vorstandsentscheidungen“, gar in einer der Gemeinde übergeordneten „Vorstandsetage“. Das wäre eine überhaupt nicht wünschenswerte Konnotation. Dementsprechend sollten die Mitglieder dieses Gremiums denn auch nicht als „Kirchengemeindevorsteher“ oder „-vorstand“ bezeichnet werden, sondern schlicht als „Mitglieder des Kirchengemeinderats“.

Mit Blick auf die Bezeichnung der Institutionen der kirchlichen Verwaltung geht kein Weg an der Einsicht vorbei, dass die Zeit der Konsistorien in Deutschland de facto schon mit dem Ende des Summepiskopats 1918 zu Ende gegangen ist. „Konsistorium“ bedeutet zwar an sich nicht mehr als „Ort, wo man zusammentritt“, „Versammlungsort“,⁶⁷ aber der Terminus ist historisch auf das Engste mit der Epoche des landesherrlichen Kirchenregiments verbunden – und mit einer demgemäß wahrgenommenen „konsistorialen“ kirchlichen

⁶⁶ Herzuleiten ist „Rat“ aus dem Alt- und Mittelhochdeutschen, wo es die „Mittel, die zum Lebensunterhalt notwendig sind“ bezeichnet – und die Bemühung, diese Mittel zu beschaffen; s. Drosdowski, Etymologie S. 572f.

⁶⁷ A.a.O. S. 373.

Leitung.⁶⁸ Der Anschein, dies repristinieren zu wollen, sollte gar nicht erst entstehen können. An die Stelle der Konsistorien sind die „Landeskirchenämter“ getreten.⁶⁹ Für diese (ebenso wie für die „Kreiskirchenämter“) wäre allerdings zu fragen, ob sie mit dem Terminus „Amt“ wirklich angemessen bezeichnet ist.⁷⁰ Reichte es nicht aus, von einer „Kirchenkreisverwaltung“ oder von einer „Landeskirchenverwaltung“ zu reden – jedenfalls solange es um die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben geht? Sofern in Kollegialgremien Leitungsentscheidungen zu treffen sind, wäre dann vom „Landeskirchenrat“ zu sprechen – und die Mitglieder eines solchen Gremiums könnten dann auch anderwärts gängige

⁶⁸ S. dazu die Charakterisierung der „Königlichen Konsistorien“ bei Priebe, Hermann: Kirchliches Handbuch für die evangelische Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Landeskirche. 2. umgearbeitete und vermehrte Aufl. Berlin 1914. S. 42f. – S. weiter P[uza], R[ichard]: [Art.]: Konsistorium. In: Puza, Lexikon S. 154f; dort S. 155. – Puza macht zudem a.a.O., S. 154, deutlich, dass der Begriff im Bereich des römischen Katholizismus die Versammlung der Kardinäle bezeichnet.

⁶⁹ S. S[chian, Martin]: [Art.:] Landeskirchenamt. In: Schian, Handbuch S. 359.

⁷⁰ Zur Vieldeutigkeit der Verwendung des Begriffes „Amt“ im kirchlichen Bereich s. Schmidt-Rost, Reinhard: [Art.:] Amt, kirchlich. In: Heun, Staatslexikon Sp. 42-46; besonders die Definition a.a.O. Sp. 42: „Der Begriff kann im heutigen Kirchenrecht eine kirchenleitende Behörde oder Dienststelle (z.B. LandeskirchenA[mt]) oder eine Einrichtung für besondere Aufgaben (z.B. A[mt] für Gemeindedienst, RentA[mt], GlockenbauA[mt]) bezeichnen, im Zentrum der Diskussion aber stehen von einzelnen Personen verwaltete Ämter (PfarrA[mt]), insb[esondere] das PredigtA[mt]“.

Amtsbezeichnungen wie „(Landes-)Kirchenrat“ oder „Oberkirchenrat“ tragen.⁷¹

5. „So manchs Land, so manch Sitte“ – Kirchliche Gremien- und Amtsbezeichnungen: Erbe und Emotion im Protestantismus

Zum Schluss ist noch das kleine Geheimnis zu lüften, woher das Zitat in der Überschrift meines Referates stammt. Es ist entnommen aus Martin Luthers Traübüchlein von 1529.⁷² Da gesteht er, indem er dieses Sprichwort aufgreift, zu, es in Sachen des Verfahrens zur öffentlichen Feststellung des Ehekonsenses beim Herkommen eines jeden Landes, einer jeden Region belassen zu wollen.⁷³ Wenn es diese Freiheit und Großzügigkeit schon da gibt, wo Mann und Frau *ein* Fleisch werden wollen – müsste es da nicht einiges an solcher Freiheit zur Verschiedenheit auch dort geben, wo drei Landeskirchen sich anschicken, *eine* werden? Einheit ist allererst Gabe,

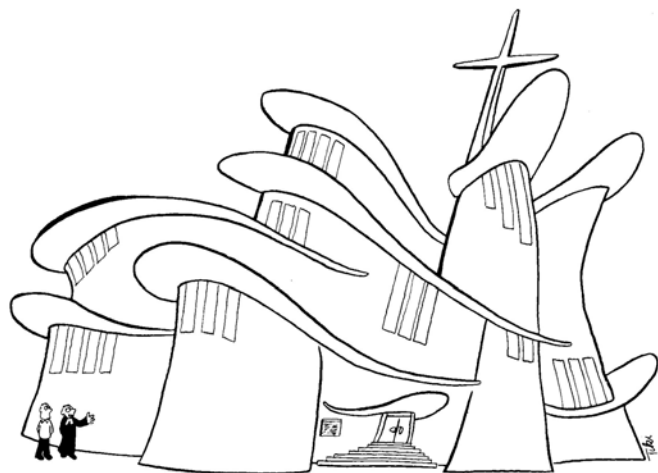
⁷¹ S. dazu S[chuck], M[artin]: [Art.:] Kirchenrat. In: Puza, Lexikon S. 147, bzw. S[chuck], M[artin]: [Art.:] Oberkirchenrat. In: Puza, Lexikon S. 195. S. aber ebd. auch den Hinweis auf die in den diversen Landeskirchen voneinander nicht unerheblich abweichende Zuschreibung von Aufgaben und Geschäftsbereichen für Oberkirchenräte.

⁷² Luther, Martinus: Ein Traübüchlein für die einfältigen Pfarrherrn. Abgedruckt in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930. 12. Aufl. Göttingen 1998. S. 528-534; Zitat S. 528.

⁷³ A.a.O. S. 528f.

nicht Werk. Und sie wächst da, wo man Vertrauen und Geduld hat, dass die Verschiedenheit befruchtend ist (wie man es glücklicherweise beim Ehestand immer noch erleben kann).

Als anregende Frage und nicht weniger als Verheißung sei zum Schluss eine Karikatur aus der Feder von Werner Tiki Küstenmacher⁷⁴ mit auf den Weg der weiteren Diskussion gegeben:



„Und alles begann mit einem Senfkorn.“

⁷⁴ Küstenmacher, Werner: Ach du lieber Himmel. Spritzige Bilderbögen über Gott und die Welt mit einem Vorwort von Pfarrer Johannes Kuhn. 2. Auflage. München 1983. S. 42.

Weitere geschichtliche und theologische Perspektiven

a) „So manchs Land, so manch Sitte“ – Kirchliche Rechtsetzung als protestantische Aufgabe seit 1520

Wenn im Jahr 2017 das 500jährige Reformationsjubiläum begangen wird, dann geschieht das aus kirchenrechtlicher Perspektive drei Jahre zu früh. Bei der Veröffentlichung der 95 Thesen Martin Luthers handelte es sich um die Anzeige einer grundlegenden theologischen Problematik – die dann ganz ungeahnt eine überwältigende Aufnahme und Resonanz bei den Zeitgenossen fand. Aber erst 1520 kam es zum kirchenrechtlich relevanten Bruch. In Reaktion auf die Bannandrohungsbulle Papst Leos X. (im Amt 1513–1521) gegen Luther und die Anhänger seiner Überzeugungen kam es am 10. Dezember 1520, sechzig Tage nach dem Eintreffen der Bulle in Wittenberg, vor dem Elstertor der Stadt zu einer Bücherverbrennung, bei der Luther auch ein Exemplar des kanonischen Rechts den Flammen übergab.⁷⁵ Damit war von beiden Seiten die bis dahin existierende kirchliche Gemeinschaft aufgegeben; die bestehende Rechtseinheit in der abendländischen Kirche gehörte von nun an der Vergangenheit an.

⁷⁵ S. die ebenso knappe wie präzise Darlegung der Zusammenhänge bei Hauschild, Wolf-Dieter: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Bd. 2. Reformation und Neuzeit. 3. Aufl. Gütersloh 2005. S. 42.

Die Reformation stand und steht seitdem vor der Aufgabe, eigenes kirchliches Recht zu setzen. Dass das kein einfaches Unterfangen ist, stellte sich schon in den 1520er Jahren heraus – es hat schon die Arbeitskraft der Reformatoren erheblich beansprucht. Denn die neue rechtliche Ordnung, die zu schaffen war,

- hatte erstens den grundlegenden theologischen Einsichten der Reformation zu entsprechen,
- hatte zweitens (wie jede Rechtsordnung) die Zielsetzung, Überschaubarkeit und Verlässlichkeit kirchlichen Wirkens und Handelns für alle Beteiligten zu sichern, und
- stand drittens vor dem Problem, dass jede Rechtsordnung nur dann eine in Konflikten befriedende Wirkung zu entfalten in der Lage ist (und nicht zuletzt auch darum dann Akzeptanz findet), wenn es gelingt, sie schließlich auch gegenüber den an einem Konflikt Beteiligten durchzusetzen.

Dieser letzte Punkt stellte in der Praxis ein Hauptproblem dar, weil sich als einzige Größe, der neuen kirchlichen Ordnung auch Geltung und Durchsetzung zu verleihen, die der Reformation zugetanen Landesherren und Magistrate erwiesen – da sich die Bischöfe, die zuvor die kirchlichen Aufsichtsfunktionen wahrnahmen, ja quasi durchweg nicht der Reformation zuwandten. Dass sich Landesherren und Magistrate (aus nicht immer nur uneigennütigen Motiven) dieser Aufgabe annahmen, für die nötige Durchsetzung der reformatorisch geprägten neuen kirchlichen Ordnung zu sorgen, ist bekannt – das Resultat war das heute nur noch vom

Schlagwort her bekannte, in der Praxis schon lange überholte landesherrliche Kirchenregiment.⁷⁶

Unvermeidliche Folge dieser Entwicklung war, dass das jeweils gesetzte kirchliche Recht nicht weiter reichte als der Arm des jeweiligen Landesherrn – also bis zur Grenze seines Territoriums. So entfaltete sich in dem auch im 16. Jahrhundert schon dezentral strukturierten Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation neben dem wesentlich von Rom her bestimmten altgläubigen Kirchenrecht nicht etwa ein zweites, vergleichbar einheitlich bestimmtes reformatorisches Kirchenrecht, sondern es bildeten sich vielfältige territorial gebundene und zugleich territorial begrenzte kirchliche Ordnungen. Das bot die Chance, regionale und lokale Bedürfnisse und Traditionen zu berücksichtigen – war aber zugleich auch die Ursache für eine große Zersplitterung und Uneinheitlichkeit des evangelisch-kirchlichen Rechts.

Dabei ist es im Prinzip bis heute geblieben, schon der fest geprägte, stehende Terminus „Landeskirche“ bringt das ja nach wie vor zum Ausdruck. Er hat sich nicht zufällig auch über das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 hinaus über nun auch schon wieder fast ein Jahrhundert gehalten – und das nicht nur als Begriff als solcher, sondern eben auch als ein üblicher Raum evangelisch-kirchlicher Rechtsetzung. Im Horizont von „Landeskirchen“ zu denken

⁷⁶ S. zur Charakterisierung der Entwicklung Schmidt, Kurt Dietrich: Staat und evangelische Kirche seit der Reformation. Göttingen 1947. S. 8-16.

und auch zu handeln, war und ist im deutschen Protestantismus üblich.

Zur „Weltlichkeit“ des Amtes kirchlicher Amtsträger

Die enge Verzahnung des evangelischen Kirchenwesens mit den Territorien hat es wie selbstverständlich mit sich gebracht, dass es bei der Einrichtung der kirchlichen Leitungsstrukturen immer wieder auch strukturelle Anlehnungen an die jeweiligen Landesverwaltungen gegeben hat – hinsichtlich der Hierarchisierung der lokalen, regionalen und territorialen Leitungs- und Verwaltungsebenen wie hinsichtlich einer parallelen Einstufung der Amtsträger. Als eindrückliches Beispiel aus dem frühen 20. Jahrhundert sei hier auf eine kleine, aber nichtsdestoweniger bezeichnende Notiz in dem von August Richter verfassten Kommentar zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 verwiesen, in der 1908 lapidar (mit Blick auf die Pfarrer) festgehalten wurde: „Die Geistlichen haben den Rang der Räte 5. Klasse. Wegen ihres Vortritts vor den weltlichen Beamten ihrer Rangklasse bei geistlichen Feierlichkeiten s[iehe] i[n] Anm[erkung] 2 [...]. Sie führen den Titel ‚Hochehrwürden‘; Min[isterialerlass] v[om] 15.3.1847.“⁷⁷ Da ist es nur logisch, dass man dann we-

⁷⁷ Richter, A[ugust] (Hg.): Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Januar 1908 nebst den einschlägigen Kirchen- und Staatsgesetzen. Unter besonderer Berücksichtigung der für die Pro-

nig später die Superintendenten als Räte 4. Klasse mit dem Titel „Hochwürden“ eingeordnet findet,⁷⁸ und es überrascht auch nicht mehr, dass man sich etwa mit Blick auf die Repräsentanz der Protestanten in den preußischen Provinzen ernsthafte Gedanken darüber gemacht hat, dass die dort das kirchliche Spitzenamt bekleidenden Generalsuperintendenten⁷⁹ nur als Räte 2. Klasse eingestuft waren und sie deshalb zu höchsten offiziellen Anlässen einfach nicht geladen wurden.⁸⁰

Das letztgenannte Beispiel öffnet die Perspektive darauf, dass zu den kirchlichen Ämtern, den zugehörigen Titeln und zu der entsprechenden hierarchischen Einordnung immer die Frage der öffentlichen, gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung und Anerkennung gehört hat – der Ämter als solcher, aber auch der Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger. Diese waren (und sind) Menschen aus Fleisch und Blut, die in den ihnen verliehenen Ämtern, Amtsbezeichnungen und Titeln eben nicht nur eine Aufgabe und Bürde sahen, sondern auch eine

vinz Westfalen ergangenen behördlichen Erlasse und Provinzialsynodal-Beschlüsse für den praktischen Gebrauch unter Mitwirkung von R. Hildebrandt bearbeitet und herausgegeben. Münster (Westf) 1908. S. 203f.

⁷⁸ A.a.O. S. 353 Anm. 1.

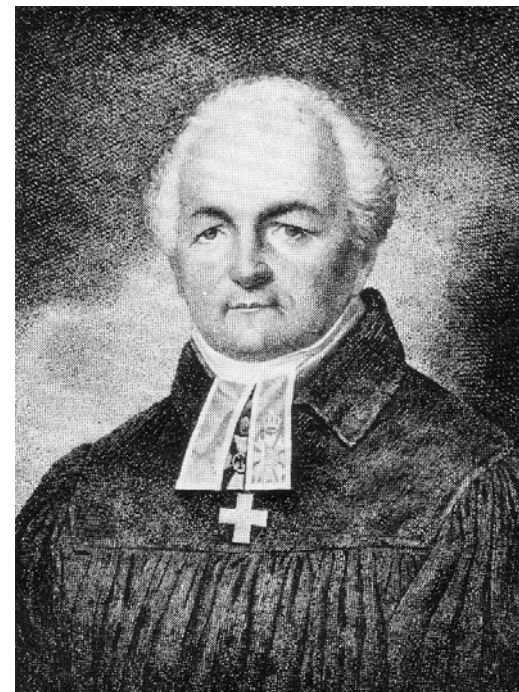
⁷⁹ S. dazu näher Foellmer, Oskar: Geschichte des Amtes des Generalsuperintendenten in den altpreußischen Provinzen. Gütersloh 1931.

⁸⁰ S. Stache, Christa: Amtskreuze in der preußischen Landeskirche. In: Kampmann, Jürgen (Hg.) Union in Werden, Wandel und Wirkung. Facetten aus fast 400 Jahren preußischer Kirchen- und Konfessionsgeschichte. Herausgegeben im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der EKU-Stiftung für kirchengeschichtliche Forschung. Bielefeld 2010 (in Vorbereitung). [= Unio und Confessio 24]. S. 185-201; s. dort S. 193.

Würde – und ein entsprechendes Selbstverständnis und Selbstbewusstsein entwickelten – um nicht gleich von Eitelkeit und Dünkel zu sprechen, die es zumindest hier und da auch gegeben hat. Eindrücklicher als durch viele Worte vermittelt das vielleicht ein Portrait wie das des Hofpredigers und vom preußischen König zum Bischof ernannten Rulemann Friedrich Eylert,⁸¹ der seinerzeit vorgeführt, wie man es als Talarträger dennoch einrichtet, dass alle erkennen, dass man nicht nur ein evangelischer Prediger und Bischof, sondern auch Träger hoher Orden ist: Eylert präsentierte sich eben nicht allein im Talar mit Brustkreuz, sondern auch mit einem Spezialbeffchen aus durchsichtiger Gaze, das den preußischen Roten Adlerorden 2. Klasse und das Kommandeurkreuz des Zivilverdienstordens der Bayerischen Krone durchscheinen ließ.⁸²

⁸¹ Bauks, Pfarrer S. 125 Nr. 1587.

⁸² S. dazu Stache, Amtskreuze S. 188.



Rulemann Friedrich Eylert (1770-1852)

Zusammengefasst: Wer sich mit der Frage von Titeln und Ämtern im Protestantismus befasst, begegnet dabei immer auch der subjektiven Aneignung des Amtes durch den jeweiligen Amtsträger oder die Amtsträgerin; dass es eine Wechselwirkung gibt, dass das Amt den Amtsträger wie auch der Amtsträger das Amt formt, und dass dabei mit einer erheblichen emotionalen Komponente zu rechnen ist, wird man

nicht als Nebensächlichkeits abtun können – auch im beginnenden 21. Jahrhundert nicht.⁸³ Menschlich, manchmal auch allzu menschlich geht es da zu.

Von Seiten der protestantischen Theologie her betrachtet kann das doppeltem Grund aber nur wenig erstaunen. Zum einen gilt – und das ist ganz ernstzunehmen –, dass auch kirchliche Amtsträger wie alle anderen Menschen allzumal Sünder sind und des Ruhms ermangeln, den sie vor Gott haben sollten.⁸⁴ Zum anderen, und das ist in diesem Zusammenhang von größerer Bedeutung, hat die protestantische Theologie aus gutem Grund eine Nähe kirchlicher Strukturen und Ämter zu weltlichen Einrichtungen nicht prinzipiell in Frage gestellt. Denn hier steht die Überzeugung im Hintergrund, dass auch die kirchlich verliehenen Ämter eben gerade keine *Weiheämter* priesterlichen Charakters, sondern Ämter guter *weltlicher* Ordnung sind – allerdings zur Handhabung geistlicher Gaben und Aufgaben.

⁸³ Als Indizien dafür kann man darauf hinweisen, dass in jüngster Zeit immer wieder in kirchlichen Veröffentlichungen geltend gemacht wird, welche hohe Bedeutung es hat, dass Mitarbeitenden hinreichende „Wertschätzung“ zuteil wird, wie auch auf die projektierte Aufnahme eines agendarischen Formulars zur „Verabschiedung aus einem kirchlichen Dienst“; s. Berufung, Einführung, Verabschiedung. Entwurf der Agende IV/1 der VELKD für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden im Auftrag der Kirchenleitung herausgegeben vom Amt der VELKD. Entwurf der Agende 6 für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Zur Erprobung und Stellungnahme. O. O. 2009. S. 132-139.

⁸⁴ Röm 3,23.

Ausformung hat dies erfahren in der in der lutherischen Theologie entfalteten Lehre vom *Ordo triplex hierarchicus*: Der *Status ecclesiasticus* (der Lehrstand) und der *Magistratus politicus* (der politische Stand) dienen auf je ihre spezifische Weise dem dritten Stand, dem *Status oeconomicus* (dem Ehestand bzw. der Familie) – dazu, ein überschaubares, geordnetes Leben in dieser Welt führen zu können und eben unter diesen möglichst verlässlichen Rahmenbedingungen auch Raum zur Realisierung des Zuspruchs und des Anspruchs des Glaubens zu haben. Alle drei genannten Stände – auch der *Status ecclesiasticus*! – sind gute, nicht verzichtbare Einrichtungen Gottes für das irdische Leben, aber nicht als solche heilswirksam – denn auch wenn sie göttliche Einsetzung für sich haben und diejenigen, die in diesen Ständen jeweils leben und tätig werden, Verheißung göttlichen Segens haben, so wirken diese Stände weder mittelbar noch unmittelbar das Heil. Das zuzueignen bleibt Gottes Freiheit in seinem Wirken durch den Heiligen Geist.⁸⁵

Das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten, sprich, das Predigtamt auszuüben (*CA V*),⁸⁶ ist gerade keinem *Weihestand*, keinem „geistlichen“ Stand vorbehalten, sondern es geht im *Status ecclesiasticus* um nicht

⁸⁵ *Confessio Augustana*, Art. 5; s. Mau, *Bekenntnisse* 1, S. 37: „Denn durch das Wort und die Sakramente als Instrumente wird der Heilige Geist geschenkt, der den Glauben bewirkt, wo und wann es Gott gefällt, in denen, die das Evangelium hören [...]“.

⁸⁶ S. ebd.; Mau transferiert den Begriff mit „Amt zum Lehren des Evangeliums und Austeilen der Sakramente“.

mehr (aber auch um nicht weniger!) als um gute Administration, um das Wahre guter, sachangemessener Ordnung, damit von Gott gewirkte Frucht wachsen kann.

Und indem der Pfarrstand so als ein *weltlicher* Stand mit einheitlicher Dienstfunktion für die Kirche charakterisiert wird, ist ihm auch „geistliche“ Hierarchie wesensfremd. Das hat für die innere Gestalt der Leitungsstrukturen in den reformatorischen Kirchen eine Folge, die schon im alten „Kirchenschmid“ 1843 präzise formuliert wird: „Die Kirche erteilt [...] dem einzelnen verschiedenen Rang und setzt verschiedene Grade in dem Lehramt fest, aber dies geschieht nur aus Gründen äußerer Ordnung, und die wesentlichen Rechte der Verkündigung des Wortes und der Verwaltung der Sakramente sind für alle die gleichen.“⁸⁷ Oder, um eine Formulierung von Edmund Schlink aus dem Jahr 1947 zu nutzen: „Die Bekenntnisschriften kennen kein übergeordnetes Kirchenregiment, das einen anderen göttlichen Auftrag hätte als jedes Pfarramt.“⁸⁸ Das heißt ganz praktisch: „Die Unterschiede in den Befugnissen, durch die sich die Kirchen-

⁸⁷ Schmid, Heinrich: Die Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche dargestellt und aus den Quellen belegt. Neu herausgegeben und durchgesehen von Horst Georg Pöhlmann. 9. durchgesehene Aufl. Gütersloh 1979. S. 383.

⁸⁸ Schlink, Edmund: Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften. 2. Aufl. München 1947. [= Einführung in die evangelische Theologie 8] S. 337.

leitung von dem Pfarramt unterscheidet, sind also menschliche Ordnung.“⁸⁹

Nimmt man das aber ernst – was hindert’s dann, dass man eine Ordnung für das Leben und Wirken der Kirche so erstellt, dass sie sich da, wo es sachlich angemessen ist, durchaus auch anlehnt an andere Ordnungen, mit denen man etwa aus Bereichen vertraut ist, in denen es wie in der Kirche gilt, für eine große Gemeinschaft von Menschen etwas übersichtlich und verlässlich zu ordnen?

Gegen eine strukturelle Nähe kirchlicher Organisation von Leitung zu sonstiger Organisation von Leitung gibt es von da her keinen prinzipiellen theologischen Einwand, und deshalb hat man sich im Protestantismus auch mit Recht nicht gescheut, immer wieder kirchliche Leitungsstrukturen und Ämter nach sonst zeitgenössisch gängigen Verfahren zu strukturieren – solange diese nicht geeignet sind, die oben genannten Aspekte zu überlagern oder zu verdrängen.

⁸⁹ Ebd.